

Zeitschrift: Jahresbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte
(Société suisse de préhistoire)

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte

Band: 2 (1909)

Vereinsnachrichten: Statuten der Schweizer. Gesellschaft für Urgeschichte

Autor: Wiedmer, J. / Heierli, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer. Gesellschaft für Urgeschichte.

STATUTEN.

A. Zweck.

§ 1.

Die Schweizer. Gesellschaft für Urgeschichte (einschliesslich Anthropologie und Ethnologie) bezweckt die Pflege der Urgeschichte und ihrer Hilfswissenschaften, die Förderung und Verbreitung urgeschichtlicher Kenntnisse, den Schutz urgeschichtlicher Denkmäler, sowie die Verhinderung des Raubbaues und der Verschleuderung urgeschichtlicher Funde. Der Interessenkreis der Gesellschaft begreift in erster Linie die eigentlichen prähistorischen Perioden in sich, sodann aber wird auch die römische und die Völkerwanderungszeit in ihr Arbeitsgebiet eingeschlossen.

§ 2.

Zur Erreichung genannten Zweckes veranstaltet die Gesellschaft Versammlungen mit Vorträgen und Demonstrationen, unternimmt Exkursionen und Ausgrabungen, legt ein Archiv an, gibt Publikationen heraus etc. Sie stellt den kantonalen und lokalen Sammlungen ihren Rat, eventuell ihre Mithilfe zur Verfügung zur Durchführung systematischer Ausgrabungen, Konservierung und Aufstellung der Funde usw.

B. Organisation.

§ 3.

An der Spitze der Gesellschaft steht ein von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählter Vorstand von fünf Mitgliedern, der sich durch Kooptation erweitern kann. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf einer Amtsperiode wieder wählbar.

Der Präsident wechselt alle zwei Jahre, ist aber später wieder wählbar. Das Sekretariat, dem die Abfassung des Jahresberichtes obliegt und das auch die Verwaltung des Archives besorgt, soll möglichst geringem Wechsel unterworfen werden.

§ 4.

Die Mitgliedschaft der Schweizer. Gesellschaft für Urgeschichte wird erworben durch Anmeldung beim Vorstande. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag desselben die Hauptversammlung.

Die Ergebnisse von Ausgrabungen und Geschenke an Funden werden, da die Gesellschaft keine Sammlung anlegt, nach dem freien Ermessen des Vorstandes (vorbehältlich die bezüglichen Gesetzesbestimmungen) einem der Museen der Schweiz übergeben, wobei der Grundsatz massgebend sein wird, dass die *kantonalen* Museen möglichst berücksichtigt werden sollen. Pläne, Fundberichte, Zeichnungen, Photographien, Publikationen etc. aber werden dem Archiv einverleibt, aus welchem den Museen und Forschern Kopieen abgegeben werden können.

C. Finanzen.

§ 6.

Die Mitglieder der Gesellschaft zahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 5.—; sie erhalten dafür den Jahresbericht gratis.

Museen und Gesellschaften können ebenfalls Mitglieder werden; ihr Jahresbeitrag beträgt Fr. 20.—. Verweigerung des Jahresbeitrages wird als Austrittserklärung betrachtet.

Durch eine Aversalsumme von Fr. 100.— (Museen und Gesellschaften Fr. 300.—) kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden.

D. Die Hauptversammlung.

§ 7.

Im Spätsommer oder Herbst jeden Jahres wird eine Hauptversammlung einberufen zur Entgegennahme des Jahresberichtes, Vornahme von Wahlen, Abnahme der Rechnung etc. Mit derselben sind Vorträge und Demonstrationen zu verbinden.

Weitere Versammlungen können einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es verlangen.

E. Verschiedenes.

§ 8.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft geht das Eigentum (Archiv) derselben an die Schweizer. Eidgenossenschaft über, eventuell an eine Gesellschaft von ähnlichem Charakter wie die aufzulösende Gesellschaft selbst.

§ 9.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer Hauptversammlung durch $\frac{3}{4}$ der Anwesenden beschlossen werden. Bezügliche Vorschläge, ebenso wie diejenigen, die eine Statuten-Revision betreffen, müssen dem Vorstände mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung vorgelegt werden.

§ 10.

Die vorstehenden Statuten traten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Bern und Zürich, den 18. Oktober 1908.

Der Präsident: **J. Wiedmer.**

Der Sekretär: **J. Heierli.**